

09.04.99

R - AS - Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**A. Zielsetzung**

Für die Konkursstatistik als eine der wichtigen Datenerhebungen zur wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland fehlt es bisher an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Das Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform am 1.1.1999 ist Anlaß, die Insolvenzstatistik auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung bundeseinheitlich zu regeln.

B. Lösung

Die bisherige Datenerhebung in Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren auf der Grundlage der Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) soll auf der Grundlage einer gesetzlichen Regelung als Bundesstatistik durchgeführt werden. Dabei werden die Erhebungsmerkmale nach der ab dem 1.1.1999 geltenden Insolvenzordnung bestimmt. Gleichzeitig ist vorgesehen, daß für die Erhebung eine Auskunftspflicht besteht.

Da die Statistikregelungen kein eigenständiges Gesetz rechtfertigten, ist dafür eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vorgesehen. Mit dieser Gesetzesänderung wird sichergestellt, daß die Insolvenzstatistik regelmäßig und in aussagefähiger Form erstellt werden kann. Darüber hinaus dient diese Statistik auch zur Feststellung der Auswirkungen der Insolvenzrechtsreform ab 1999.

Fristablauf: 21.05.99

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die durchschnittlichen jährlichen laufenden Kosten des Bundes nach der Neuordnung der Insolvenzstatistik werden die Kosten der bisherigen Insolvenzstatistik nicht überschreiten, so daß insoweit durch dieses Gesetz keine Kosten anfallen. Die Kosten für die Programmumstellung beim Statistischen Bundesamt sind abgedeckt. In den Ländern sind die Umstellungskosten bereits durch das Inkrafttreten der Insolvenzordnung angefallen und werden größtenteils durch den Einsatz von EDV-Technik in der Bearbeitung von Insolvenzverfahren kompensiert.

E. Sonstige Kosten

Da die Statistik auf Angaben und Auskünften der Justizverwaltungen basiert, werden Unternehmen dadurch nicht belastet. Sonstige Kosten, etwa für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme, fallen nicht an.

09.04.99

R - AS - Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungs-
gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. April 1999

042 (121) - 410 00 - In 9/99

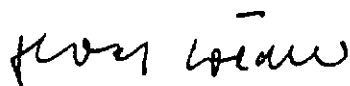
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Ein-
führungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 21.05.99

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum
Gerichtsverfassungsgesetz
vom ...**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen

Artikel 1

Dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Abschnitt angefügt:

„Fünfter Abschnitt. Insolvenzstatistik“

"§ 39

- (1) Über Insolvenzverfahren werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Erhebungsmerkmale sind:
1. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse
 - a) Art des Verfahrens,
 - b) Antragsteller,
 - c) Art des Rechtsträgers oder der Vermögensmasse (Schuldner); bei Unternehmen zusätzlich Rechtsform, Geschäftszweig, Jahr der Gründung, Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und Eintragung in die Handwerksrolle sowie in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister,
 - d) Eröffnungsgrund,

- e) Anordnung der Eigenverwaltung,
 - f) voraussichtliche Summe der Forderungen;
2. bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplans, bei Eröffnung eines vereinfachten Insolvenzverfahrens oder bei der Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse
 - a) Summe der Forderungen,
 - b) Verhältnis der angebotenen Zahlungen zu der Summe der Forderungen,
 - c) bei Personen, die eine geringfügige selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, zusätzlich Geschäftszweig;
 3. bei Einstellung des Insolvenzverfahrens
 - a) Einstellungsgrund,
 - b) bei Einstellung mangels Masse oder nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit zusätzlich Summe der Forderungen;
 4. bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Schlußverteilung nach dem Schlußtermin, spätestens jedoch nach Ablauf des zweiten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres
 - a) Summe der Forderungen,
 - b) für die Verteilung verfügbarer Betrag,
 - c) nachträgliche Anordnung oder Aufhebung der Eigenverwaltung;
 5. bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Bestätigung eines Insolvenzplans
 - a) Summe der Forderungen,
 - b) Anteil des erlassenen Betrags an der Summe der Forderungen,
 - c) nachträgliche Anordnung oder Aufhebung der Eigenverwaltung;
 6. bei Restschuldbefreiung
 - a) Ankündigung der Restschuldbefreiung,
 - b) Entscheidung über die Restschuldbefreiung.
- (3) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:
1. Datum der Verfahrenshandlungen nach Absatz 2,
 2. Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners,
 3. Name und Aktenzeichen des Amtsgerichts,
 4. Namen und Telekommunikationsanschlüssen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sowie Bearbeitungsdatum,

5. bei Schuldern, die im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind für die Erhebungen nach Absatz 2 Nr. 1 im Fall der Abweisung mangels Masse und nach Nummern 3 und 4: Art und Ort des Registers sowie Nummer der Eintragung.

(4) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu Absatz 3 Nr. 4 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die zuständigen Amtsgerichte. Die Angaben werden aus den vorhandenen Unterlagen jeweils für den abgelaufenen Kalendermonat erteilt. Die Angaben zu Absatz 2 Nr. 1 und 2 sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, zu übermitteln."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

In allen Bundesländern erheben die statistischen Ämter der Länder monatlich Daten über Konkurs-, Vergleichs- und Gesamtvollstreckungsverfahren (Insolvenzverfahren), die nicht nur auf Landesebene zu einer Landesstatistik aufbereitet, sondern auch an das Statistische Bundesamt übermittelt und dort zu einem Bundesergebnis für Insolvenzverfahren verarbeitet werden. Die Erhebung der Daten in den Ländern erfolgt auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, die von einigen Ländern nicht mehr als ausreichende Rechtsgrundlagen angesehen werden.

Um nach Inkrafttreten der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866) eine Fortführung der bisherigen bundesweiten Insolvenzstatistik zu sichern, ist im dringenden Informationsinteresse des Bundes und der Länder nach § 5 Abs. 1 Bundesstatistikgesetz die Insolvenzstatistik als wichtige Wirtschaftsstatistik bundesgesetzlich anzuordnen. Diese Statistik gibt nicht nur Auskunft über das Insolvenzgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland und damit über einen wichtigen konjunkturellen Spätindikator, sondern wird auch nach dem 1. Januar 1999 zeigen, ob die in die Insolvenzrechtsreform gesetzten Erwartungen (z. B. hinsichtlich der Masseanreicherung) erfüllt werden.

Die vorgesehene Regelung berücksichtigt den in den §§ 9, 10 Bundesstatistikgesetz vorgeschriebenen Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften. Sie beinhaltet im übrigen die Sachverhalte für die bisher von den Ländern durchgeführten Erhebungen. Ganz überwiegend werden durch die Vorschrift lediglich die bereits praktizierten Erhebungen bundesgesetzlich festgeschrieben. Lediglich im Bereich des durch die Insolvenzordnung neu geschaffenen Insolvenzplans und im Verbraucherinsolvenzverfahren sind Anpassungen erforderlich.

Für die Datenerhebung und -übermittlung ist eine Auskunftspflicht der Insolvenzgerichte entsprechend § 15 Bundesstatistikgesetz vorgesehen.

Es wird angestrebt, eine Lieferung der Daten auch auf maschinell verwertbaren Datenträgern wie Disketten oder auf elektronische Weise per Datenfernübertragung nach einem einheitlichen Datensatz zu ermöglichen. Die hierfür erforderlichen Gespräche zwischen amtlicher Statistik und Landesjustizverwaltungen über die technischen Voraussetzungen sind bereits in einem fortgeschrittenen Stadium, so daß mit einer erheblichen Reduzierung des Aufwands sowohl bei den Amtsgerichten als auch bei den statistischen Ämtern gerechnet werden kann.

Da mit dem Gesetzentwurf keine neue Statistik eingeführt, sondern lediglich die seit vielen Jahrzehnten bestehende Statistik über Insolvenzverfahren auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird, fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Kosten für die durch das Inkrafttreten der Insolvenzordnung zum 1.1.1999 erforderliche Programmumstellung im Statistischen Bundesamt werden durch die Verlagerung von Arbeitsschwerpunkten innerhalb des Amtes aufgefangen. Belastungen für die Wirtschaft sind mit der Insolvenzstatistik nicht verbunden, da diese als Sekundärstatistik auf Angaben der Justizverwaltungen beruht. Da sonstige Kosten, etwa für die sozialen Sicherungssysteme, ebenfalls nicht anfallen, sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Niveau der Verbraucherpreise, zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Absätzen

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anordnung der Insolvenzstatistik als Bundesstatistik. Nur so kann sichergestellt werden, daß weiterhin eine aussagekräftige Statistik über das bundesweite Insolvenzgeschehen zur Verfügung steht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Erhebungsmerkmale für die Insolvenzstatistik fest. Grundlage für die Ausprägungen der Erhebungsmerkmale bildet die InsO.

Zu Nummer 1

Nach Buchstabe a werden die Insolvenzverfahren nach sogenannten Regelinsolvenzverfahren, Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Kleinverfahren (Neunter Teil InsO) sowie den besonderen Arten des Insolvenzverfahrens (Zehnter Teil InsO) unterschieden erfaßt.

Das Erhebungsmerkmal nach Buchstabe c soll dazu dienen, die Rechtsträger oder Vermögensmassen näher zu präzisieren, denen nach § 11 InsO die Insolvenzfähigkeit zukommt. Darüber hinaus werden für Unternehmen, zu denen auch Einzelkaufleute, Angehörige freier Berufe usw. gehören, zur Darstellung der wirtschaftlichen Bedeutung die weiteren genannten Angaben benötigt.

Mit dem Eröffnungsgrund als Erhebungsmerkmal nach Buchstabe d soll insbesondere erfaßt werden, in wievielen Fällen von dem neuen - sanierungsfördernden - Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit neben den bisherigen Gründen der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit Gebrauch gemacht wird.

Nach Buchstabe e soll zusätzlich festgestellt werden, in wievielen Fällen das Gericht die neue Möglichkeit der Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters nach den §§ 270 ff. InsO angeordnet hat.

Der Nachweis der Forderungen nach Buchstabe f ist wesentlicher Bestandteil der Insolvenzstatistik, und dient vor allem der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen der Insolvenzen.

Angaben zu Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstigen Kleinverfahren werden nach Nummer 2 erhoben.

Zu Nummer 2

Die Angaben über Verbraucherinsolvenzverfahren und sonstige Kleinverfahren ermöglichen eine Analyse der Wirkungsweise und des Erfolgs dieser durch die InsO neugeschaffene Verfahrensart.

Zu Nummer 3

Soweit Insolvenzverfahren eingestellt werden, wird der Einstellungsgrund nach Buchstabe a nach den in den §§ 207 bzw. 211 (nach Erfüllung der Voraussetzungen nach § 209 Abs. 1), 212, 213 InsO genannten Gründen sowie bei Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses aufgrund Rechtsmittel erfaßt. Zusätzlich sind nach Buchstabe b in den Fällen der Masseunzulänglichkeit (§§ 207, 211 InsO) die Summe der Forderungen anzugeben.

Zu Nummer 4

Durch die Ermittlung der Aktiva und Passiva des Schuldners kann der insolvenzbedingte volkswirtschaftliche Schaden nachgewiesen werden. Die Erhebung der Angaben erfolgt nach dem Schlußtermin, spätestens nach Ablauf des zweiten dem Eröffnungsjahr folgenden

Jahres. Diese zeitliche Beschränkung ist im Hinblick auf eine zeitnahe Ergebnisdarstellung erforderlich.

Die Angaben zur nachträglichen Anordnung und zur Aufhebung der Eigenverwaltung dienen der Ergänzung der Ergebnisse der Erhebungen gemäß Nummer 1.

Zu Nummer 5

Bei Vorliegen eines Insolvenzplans, der die Stellung des Vergleichs nach der Vergleichsordnung einnehmen wird, werden zur Darstellung der Forderungsausfälle der Gläubiger die Summe der Forderungen und der Anteil des gemäß §§ 223 bis 225 InsO erlassenen Betrags hieran benötigt. Die Angaben zur nachträglichen Anordnung und zur Aufhebung der Eigenverwaltung dienen der Ergänzung der Ergebnisse der Erhebungen gemäß Nummer 1.

Zu Nummer 6

Um abschätzen zu können, wie sich das durch die InsO neu eingeführte Institut der Restschuldbefreiung bewährt, werden zunächst Angaben über die Ankündigung der Restschuldbefreiung (§ 291 InsO) benötigt. Eine effektive Erfolgskontrolle erfordert jedoch, daß auch bekannt wird, in wievielen Fällen die Restschuldbefreiung auch tatsächlich erteilt (§ 300 InsO) oder eine erteilte Restschuldbefreiung widerrufen (§ 303 InsO) wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt die Hilfsmerkmale fest, die für die technische Durchführung der Erhebungen erforderlich sind.

Zu Nummer 1

Die Angabe des Datums nach Nummer 1 dient der zutreffenden zeitlichen Zuordnung der Verfahren.

Zu Nummer 2

Die Angabe von Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners - letztere Formulierung folgt derjenigen in § 3 Abs. 1 Satz 2 InsO - nach Nummer 2 wird zur regionalen Zuordnung sowie zur Vermeidung von Doppelzählungen benötigt. Rechte der Betroffenen werden hierdurch nicht beeinträchtigt, da diese Angaben nach der InsO zu veröffentlichen sind.

Zu den Nummern 3 und 4

Die Hilfsmerkmale nach Nummer 3 und 4 dienen der Durchführung von Rückfragen.

Zu Nummer 5

Die Angaben nach Nummer 5 dienen dazu, die Unternehmen im Statistikregister aufzufinden, um dort die endgültige Einstellung der Tätigkeit vermerken zu können.

Zu Absatz 4

Die Insolvenzstatistik kann nur verlässliche Aussagen über das Insolvenzgeschehen in Deutschland liefern, wenn möglichst alle Insolvenzverfahren erfaßt werden. Aus diesem Grunde sind die Insolvenzgerichte (§ 2 InsO) verpflichtet, die o. a. Auskünfte gem. § 15 Bundesstatistikgesetz zu erteilen. Die hierdurch bedingte Arbeitsbelastung der Gerichte hält sich jedoch in Grenzen, da keine zusätzlichen Ermittlungen angeordnet werden, sondern die Angaben aus den Gerichtsakten entnommen werden können.

21.05.99

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Einführungs- gesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 738. Sitzung am 21. Mai 1999 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c EGGVG)

In Artikel 1 § 39 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c sind vor dem Wort "Eintragung" das Wort "die" einzufügen und die Wörter "in die Handwerksrolle sowie" zu streichen.

Begründung:

Gemäß Artikel 1 § 39 Abs. 4 Satz 4 EGGVG-E ist die Auskunftspflicht der Amtsgerichte auf die dort vorhandenen Unterlagen begrenzt. Die in § 39 Abs. 2 EGGVG-E angeführten Erhebungsmerkmale können daher nur dann lückenlos mitgeteilt werden, wenn sie aufgrund der Regelungen der Insolvenzordnung zum Bestandteil der Verfahrensakten werden. Bei dem Erhebungsmerkmal "Eintragung in die Handwerksrolle" ist dies nicht der Fall. Bereits nach den Erfahrungen im Rahmen der bisherigen Konkursstatistik bis zum 1. Januar 1999 wurden zum Erhebungsmerkmal "Eintragung in die Handwerksrolle" nur unvollständige Angaben geliefert. Im Interesse einer Begrenzung des Aufwands für statistische Erhebungen bei den ohnehin stark belasteten Amtsgerichten auf ein unerläßliches Maß sollte auf eine Auskunftspflicht, die von vornherein nur Ergebnisse von sehr eingeschränktem Aussagewert erbringen kann, verzichtet werden. Die Einfügung des Wortes "die" dient der Klarstellung.

2. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 EGGVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Erhebungsmerkmale "Geschlecht" und "Staatsangehörigkeit" in § 39 Abs. 2 Nr. 1 aufgenommen werden sollten.

Begründung:

Eine geschlechtsspezifische Ausweisung von Daten der amtlichen Statistik wird insbesondere von der Gleichstellungs- und Frauenministerinnenkonferenz (GFMK) wiederholt gefordert. Eine geschlechtsspezifische Aufbereitung der Daten kann anhand der Hilfsmerkmale sowohl bei der Gewerbeanzeigenstatistik als auch im Fall der Insolvenzstatistik vorgenommen werden.

Aufgrund der zunehmenden Ansiedlung ausländischer Unternehmen im Bundesgebiet, aber auch aufgrund des hohen Anteils der ausländischen Bevölkerung in Deutschland und der von ihr ausgehenden bzw. vorgenommenen Existenzgründungen besteht ein Bedarf an Informationen über Zahl und Bedeutung ausländischer Unternehmen in Deutschland. Eine entsprechende Gliederung wäre auch im Rahmen der Insolvenzstatistik von Interesse.

3. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EGGVG)

In Artikel 1 ist § 39 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Angabe des Verhältnisses der angebotenen Zahlungen zu der Summe der Forderungen ist kein notwendiger Inhalt des Schuldenbereinigungsplans, da § 305 InsO keine den §§ 224, 225 Abs. 2 InsO vergleichbare Bestimmung enthält. Die Angabe wird deshalb in der Regel aus dem Plan selbst nicht unmittelbar zu entnehmen sein, sondern ist von den Insolvenzgerichten durch einen Rechenvorgang zu ermitteln. Diese Berechnung kann einen erheblichen Aufwand erfordern, etwa wenn der Plan - was bei Einverständnis aller Gläubiger oder zur angemessenen Berücksichtigung von Sicherungsrechten einzelner Gläubiger denkbar ist - unterschiedliche Quoten für verschiedene Gläubiger vorsieht oder wenn Zahlungsweise und Zahlungsdauer variabel gestaltet sind. Im Hinblick auf den zu erwartenden hohen Geschäftsanteil ist den Insolvenzgerichten dieser zusätzliche Aufwand nicht zuzumuten, zumal das Erhebungsmerkmal nur von geringer Aussagekraft ist. Denn es ermöglicht lediglich für die Fälle der Annahme eines Schuldenbereinigungsplans im gerichtlichen Verfahren eine Ermittlung der Forderungsausfälle von Gläubigern bei Verbraucher- und Kleininsolvenzen, während entsprechende Daten für die außergerichtlichen Schuldenbereinigungsfälle und für die in das Restschuldbefreiungsverfahren gelangenden Fällen nicht erhoben werden.

Kommt es zur Eröffnung des vereinfachten Insolvenzverfahrens oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen, ist das Verhältnis der im Schuldenbereinigungsplan angebotenen Zahlungen zu der Summe der Forderungen nicht mehr von Interesse, weil der Plan für das weitere Verfahren keine Bedeutung hat.

4. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 Buchstabe a und b EGGVG)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob der in § 39 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4 Buchstabe a sowie Nr. 5 Buchstabe a und b EGGVG-E verwendete Begriff "Summe der Forderungen" in dem Sinne präzisiert werden sollte, daß er durch die Formulierung "Summe der festgestellten Insolvenzforderungen und der Forderungen der absonderungsberechtigten Gläubiger" ersetzt wird.

Begründung:

Der Begriff der Forderungen ist zu unbestimmt. Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, Informationen über den Verschuldungsgrad der insolventen Person oder Firma zu erhalten. Dazu dienen die festgestellten Insolvenzforderungen sowie die Forderungen der absonderungsberechtigten Gläubiger (sog. Ausfallforderungen). Hierzu können die Insolvenzgerichte auch ohne besonderen Aufwand zuverlässige Angaben liefern.

Soweit die Einstellung mangels Masse oder wegen Masseunzulänglichkeit ausnahmsweise vor dem Prüfungstermin erfolgt, eine Feststellung der Insolvenzforderungen also unterbleibt, könnte für § 39 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b EGGVG-E auf die angemeldeten Forderungen oder die geschätzten Forderungen abzustellen sein. Diese umfassen auch die Forderungen der absonderungsberechtigten Gläubiger.

5. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 4 Satz 5 EGGVG)

In Artikel 1 ist § 39 Abs. 4 Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Die Angaben zu Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 sind innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen wurde und hinsichtlich Nr. 4 nach dem Schlußtermin, spätestens jedoch nach Ablauf des zweiten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres zu übermitteln."

Begründung:

Der Gesetzentwurf legt lediglich die Abgabetermine zu den in Artikel 1 § 39 Abs. 2 Nr. 1, 2 genannten Erhebungsmerkmalen fest. Eine Festlegung für die übrigen Erhebungsmerkmale fehlt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sowie zur Vermeidung möglicher Schwierigkeiten bei der Erstellung der Statistik auf Grund unterschiedlich festgelegter Abgabetermine der Länder oder Statistischen Ämter erscheint auch eine Festlegung der Abgabetermine für die übrigen Erhebungsmerkmale sinnvoll.

6. Zu Artikel 1 (§ 39 Abs. 5 - neu - EGGVG)

In Artikel 1 ist dem § 39 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich berührten obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden."

Begründung:

Im Vergleich zum Bund besteht auf Länderebene ein wesentlich größerer Bedarf an regionalisierten Daten bis hin zur Gemeindeebene. Vor allem auf regional tiefer Ebene in Verbindung mit der sektoralen Gliederung weisen Tabellen häufig Tabellenfelder mit Einzelangaben auf. Die Weiterleitung solcher Angaben unterliegt strengen Geheimhaltungsvorschriften. Hierfür müssen diese Tabellen von der amtlichen Statistik in einem kostenintensiven, personalaufwendigen Verfahren auf Geheimhaltung überprüft werden. Im Fall der Geheimhaltung werden dann den obersten Bundes- und Landesbehörden wichtige Informationen vorenthalten. Um dies zu vermeiden, soll diese Übermittlungsregelung, wie bei vielen anderen Fachstatistikgesetzen des Bundes geschehen, eingefügt werden. Gemäß § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes ist eine solche Übermittlung zulässig, wenn das betreffende Fachstatistikgesetz des Bundes diese Übermittlungsvorschrift enthält.